

## Besprechung / Comptes rendu

### Die Sozialbindung des Urheberrechts

ERIC PAHUD

Schriften zum Medien- und Immaterialgüterrecht Heft 57,

Stämpfli Verlag AG, Bern 2000, XXVIII und 157 Seiten, CHF 62.– / ISBN 3-7272-0547-4

Der in der Schweiz kaum verwendete Begriff der Sozialbindung stammt aus Deutschland und wird dort von Art. 14 Abs. 2 des Grundgesetzes prägnant auf die Formel gebracht: «Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.» Es geht mithin um die Frage des Spannungsverhältnisses zwischen dem Recht eines Einzelnen und den Interessen der übrigen Mitglieder der Gesellschaft. Eine soziale Rechtsordnung macht es sich zur Aufgabe, diese Interessensgegensätze zum Ausgleich zu bringen, wobei das Wort «sozial» in einem wertfreien Sinn zu verstehen ist und lediglich die zu beachtenden Bedürfnisse Dritter und der Allgemeinheit meint.

In einem ersten Kapitel betrachtet der Autor die ideengeschichtlichen Grundlagen des Urheberrechts und stellt dar, wie die sich gegenüberstehenden Interessen des Urhebers einerseits und der Gesellschaft andererseits im Laufe der Zeit bewertet wurden. Anschliessend wird im zweiten Kapitel zuerst auf die Rechtsnatur und das Wesen des subjektiven Urheberrechts eingegangen, um danach die Interessenlage auf dem Gebiet des Geistesschaffens aufzuzeigen und die Argumente für einen urheberrechtlichen Schutz und jene für dessen Begrenzung (soziale Bindung) einander gegenüberzustellen. Aufgrund der Eigenart des Urheberrechts kann dabei von einer besonderen, d.h. der spezifischen Interessenlage entsprechenden Sozialbindung gesprochen werden: So tendieren Geistesgüter z.B. dazu, zu Gemeingut zu werden, und es kommt ihnen als Teil des Geisteslebens eine kulturelle, bildungs- und sozialpolitische Bedeutung zu, die anderen Gütern in dieser Art fehlt. PAHUD weist sodann auch auf die Diskrepanz hin zwischen den immer noch den individuell-schöpferischen Urheber anvisierenden kontinentaleuropäischen Urheberrechtsgesetzen und der Realität, in der der Grossteil der Urheber Arbeitnehmer der Unterhaltungsindustrie sind. Entsprechend schlägt er vor, den Umfang des Urheberschutzes den verschiedenen Kategorien des Werkschaffens anzupassen, mithin die eigenpersönliche Leistung des Künstlers gegenüber der blossen Investitionsleistung der Urheberrechtsindustrie zu privilegieren, indem bei letzterer die Interessen Dritter und der Allgemeinheit stärker zu berücksichtigen seien als bei ersterer (S.48). Die Entscheidung über den Umfang bzw. die Begrenzung des Urheberrechts obliegt letztlich aber dem Gesetzgeber, welcher wiederum an die Verfassung gebunden ist. Dieser verfassungsrechtliche Rahmen bildet Gegenstand des dritten Kapitels der übersichtlich gestalteten und gut strukturierten Dissertation. Dabei kommt der Autor zum Schluss, dass die Verfassung – die weder das Urheberrecht noch eine Sozialbindung ausdrücklich erwähnt – nicht nur die Interessen des Urhebers (z.B. mittels der Eigentumsfreiheit) schützt, sondern dass sich aus den Grundrechten Dritter (z.B. der persönlichen Freiheit sowie der Meinungs- und Informationsfreiheit) und weiteren Verfassungsbestimmungen implizit eine Sozialbindung des Urheberrechts ergibt, welche im Rahmen des öffentlichen Interesses zu berücksichtigen ist und deren Umfang durch die Verhältnismässigkeitsprüfung bestimmt wird (S. 82, 104). Im vierten Kapitel schliesslich werden die vom schweizerischen Gesetzgeber getroffenen Wertungen anhand des Schutzgegenstandes sowie des Umfangs des Urheberrechts gemäss URG untersucht. Dass der Gesetzgeber dem von der Verfassung angeregten sozialen Ausgleich nicht immer nachgelebt hat, zeigt PAHUD anhand der (an sich schon systemwidrigen) Regelung von Computerprogrammen im URG: Durch die nur unter sehr engen Voraussetzungen erlaubte Dekompilierung des Quellcodes (vgl. URG 21) wird hier dem Werknutzer im Bereich des Eigengebrauchs grundsätzlich verboten, das erworbene Werk zu ändern oder zu bearbeiten. Zudem wird durch die Geheimhaltung des Quellcodes der Zugang zu urheberrechtlich ungeschütztem Material blockiert und dem Softwarehersteller auf diese Weise ein indirekter Ideen- und Know-how-Schutz gewährt (S. 122 f.). Damit wird nicht nur der Softwarehersteller gegenüber dem

Urheber anderer Werkkategorien privilegiert, sondern es wird auch zum Nachteil der Werknutzer in ungerechtfertigter Weise von grundlegenden und bewährten urheberrechtlichen Wertungen abgewichen (S. 146 f.). Bei der Betrachtung der Auslegungsmethoden weist PAHUD schliesslich unter Ablehnung formaler Auslegungsgrundsätze, wie z.B. «in dubio pro auctore», nochmals auf die Bedeutung der Verfassung für das Urheberrecht hin, indem er für eine verfassungskonforme Auslegung eintritt (S. 105 ff.).

Das Problem des Interessenausgleichs zwischen den Interessen des Urhebers und den Interessen Dritter und der Allgemeinheit ist heute aufgrund der technologischen Entwicklung gerade im Urheberrecht aktueller denn je. Die Entwicklung hin zum Schutz technischer Massnahmen wie Zugangs- oder Kopiersperren wirft die Frage auf, wie diese sich zu den gesetzlich vorgesehenen Schutzausnahmen verhalten, d.h. wie vorzugehen sein wird, wenn die Rechtsinhaber bei der Ausgestaltung der technischen Massnahmen auf die Schutzausnahmen keine Rücksicht mehr nehmen. Zur Diskussion steht hier, die zu einer Schutzausnahme berechtigten Personen oder Institutionen zur Umgehung solcher Massnahmen zu ermächtigen oder die Rechtsinhaber zur Bereitstellung von Mitteln, die eine Ausübung der gesetzlichen Befugnisse ermöglichen, zu verpflichten. Auf jeden Fall führen aber auch solche technischen Massnahmen zu einer nicht erwünschten Monopolisierung von Inhalten (vgl. zum Ganzen M. HYZIK, Das neue «private» Urheberrecht für das digitale Umfeld, sic! 2/2001, 107 ff.). Die Untersuchung der Sozialbindung der neuen Nutzungsarten, die von PAHUD nur am Rande angegangen wird, bleibt damit einer anderen, hoffentlich ebenso gelungenen Publikation vorbehalten. Mit ebenso viel Recht könnte sich ein solches Projekt aber auch Gedanken machen zur Sozialbindung anderer Immaterialgüterrechte, insbesondere im Hinblick auf die Problematik der Entwicklungsländer, welche durch die Monopolisierung von Immaterialgüterrechten immer mehr ins Hintertreffen zu gelangen drohen, und dies in zum Teil existenziellen Bereichen, wie die kürzlich beigelegte Auseinandersetzung betreffend Zwangslizenzen zwischen Südafrika und der Pharmaindustrie eindrücklich zeigte.

*lic. iur. Marcel Bircher, Zürich*